



HVBG

HVBG-Info 08/1990 vom 08.03.1990, S. 0656 - 0669, DOK 543.6/017-BSG

**Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO
- BSG-Urteile vom 06.12.1989 - 2 RU 27/89 - und - 2 RU 48/88**

1. Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO;
hier: BSG-Urteile vom 06.12.1989 - 2 RU 27/89 -
Das BSG hat mit Urteil vom 06.12.1989 - 2 RU 27/89 - folgendes
entschieden:
Orientierungssatz:
Haftung des Zwischenunternehmers - zahlungsunfähiger
Unternehmer - nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten -
handwerksähnlicher Betrieb - Gewerbeuntersagung wegen
Unzuverlässigkeit:
 1. Die Berufsgenossenschaft ist nicht berechtigt, den
Zwischenunternehmer wegen des Haftungsanspruchs aus § 729
Abs. 2 S. 2 RVO durch Erlaß eines Verwaltungsaktes in
Anspruch zu nehmen.
 2. Die nach dem Wortlaut und ihrem Sinn und Zweck eindeutige
Haftungsvorschrift des § 729 Abs. 2 RVO ist mit dem GG
vereinbar (vgl. BSG vom 26.01.1988 - 2 RU 25/87 = BSGE 63, 29
= HV-INFO 1988, S. 836-841).
 3. Die Verletzungen sozialversicherungsrechtlicher
Verpflichtungen, insbesondere aber die Verletzung der
Beitragsverpflichtung gegenüber der gesetzlichen
Unfallversicherung sind eindeutige Kriterien für die
Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 GewO wegen
Unzuverlässigkeit. Kann die Weiterführung des Betriebes
damit jederzeit durch behördliche Maßnahmen verhindert
werden, ist allein schon aus diesen Gründen ein solches
Unternehmen in seinem Bestand nicht gesichert.
2. Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO;
hier: BSG-Urteile vom 06.12.1989 - 2 RU 48/88 -
(Zurückverweisung an das LSG)
Das BSG hat mit Urteil vom 06.12.1989 - 2 RU 48/88 - folgendes
entschieden:
Leitsatz:
Hat die zuständige Bau-BG eine sogenannte
Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein Bauunternehmen erteilt,
so haften der Bauherr oder der Zwischenunternehmer nicht für
Beiträge für nichtgewerbsmäßige Bauarbeiten nach § 729 Abs. 2
RVO. Nicht geschützt ist in diesem Zusammenhang das Vertrauen
des Bauherrn oder des Zwischenunternehmers in eine ihnen vom
Bauunternehmer vorgelegte gefälschte
"Unbedenklichkeitsbescheinigung".